

# **Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Stadt Hettstedt**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Hettstedt haben. Die Kostenerhebung erfolgt nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt.

## **§ 2 Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag ist an den Eigenbetrieb zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Hettstedt fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Ermäßigungen**

Für Familien mit 2 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb die hierfür erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

## **§ 4 Kosten bei Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in anderen Kommunen**

Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Hettstedt, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen auf dem Gebiet von anderen Kommunen betreut werden, übernimmt die

Stadt Hettstedt 50 v. H. des durch die Fremdkommune in Rechnung gestellten verbleibenden Finanzbedarfs. Die weiteren 50 v. H. des verbleibenden Finanzierungsbedarfs werden gegenüber den Sorgeberechtigten als Elternbeitrag erhoben.

## **§ 5 Betreuungszeiten**

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Betreuungsstunden gestaffelt erhoben.
- (2) Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien, bei einer abgeschlossenen 6-stündigen Nutzungsvereinbarung bereits einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (3) Bei einer abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zur Hortbetreuung bis 2 Stunden pro Schultag, ist für die Ferienbetreuung die 2-stündige Nutzungsvereinbarung durch eine 6-stündige Nutzungsvereinbarung zu erweitern, wenn die im Vertrag geregelte Betreuungszeit von 2 Stunden je Tag oder 10 Wochenstunden überschritten wird.
- (4) Bei Aufnahme von Gastkindern ist ein Tagessatz gemäß Anlage 1 zu zahlen.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte**

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Eigenbetriebes.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlusstermins.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit länger als 4 Wochen hintereinander die Einrichtung nicht besuchen, so entfällt auf Antrag nach Ablauf dieses Zeitraumes die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die weitere Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (7) Der Elternbeitrag ist bis zum 20. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

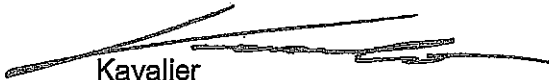
**§ 7**  
**Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen als Gesamtschuldner. Im Fall getrennt lebender Sorgeberechtigter, der Sorgeberechtigte bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenbeiträge für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung und Tagespflege in der Stadt Hettstedt vom 22.09.2015 außer Kraft.

Hettstedt, *21.12.2017*

  
Kavalier  
Bürgermeister



Anlage 1

lfd	Betreuungsart	Betreuungszeit	Kita Zwergenstübchen	Hort evangelische Grundschule
1	Kind unter 3	10	210,00 €	- €
		9	185,00 €	- €
		8	175,00 €	- €
		7	170,00 €	- €
		6	150,00 €	- €
2	Kind über 3 bis Beginn Schulpflicht	5	110,00 €	- €
		10	190,00 €	- €
		9	185,00 €	- €
		8	175,00 €	- €
		7	140,00 €	- €
3	Schulkind	6	100,00 €	- €
		5	90,00 €	- €
		10	- €	- €
		9	- €	- €
		8	- €	- €
		7	- €	- €
		6	- €	- €
		5	- €	75,00 €
		4	- €	- €
		3	- €	- €
2	- €	- €		
				40,00 €

Gastkind Stundenbeitrag Kind unter 3	1,00 €	- €
Gastkind Stundenbeitrag über 3 bis Beginn Schulpflicht	0,90 €	- €
Gastkind Stundenbeitrag Schulkind	- €	0,60 €

Anlage 1

ifd	Betreuungsart	Betreuungszeit	Hort Grundschule am Markt	Hort Novalisgrundschule	Kita Kolping
1	Kind unter 3	10	- €	- €	265,00 €
		9	- €	- €	255,00 €
		8	- €	- €	235,00 €
		7	- €	- €	215,00 €
		6	- €	- €	195,00 €
2	Kind über 3 bis Beginn Schulpflicht	5	- €	- €	160,00 €
		10	- €	- €	
		9	- €	- €	235,00 €
		8	- €	- €	218,00 €
		7	- €	- €	198,00 €
3	Schulkind	6	- €	- €	178,00 €
		5	- €	- €	158,00 €
		10	- €	- €	133,00 €
		9	- €	- €	
		8	- €	- €	
		7	- €	- €	
		6	70,00 €	78,00 €	
		5	- €	- €	
		4	- €	- €	
		3	- €	- €	
2	40,00 €	48,00 €			

Gastkind Stundenbeitrag Kind unter 3	- €	- €	1,26 €
Gastkind Stundenbeitrag über 3 bis Beginn Schulpflicht	- €	- €	1,12 €
Gastkind Stundenbeitrag Schulkind	0,56 €	0,62 €	- €

Anlage 1

lfd	Betreuungsart	Betreuungszeit	Kita-Sommerschemen	Kita-Altfort	Kita Delta-Löwenzahn
1	Kind unter 3	10	234,00 €	232,00 €	234,00 €
		9	224,00 €	222,00 €	224,00 €
		8	204,00 €	202,00 €	204,00 €
		7	184,00 €	182,00 €	184,00 €
		6	164,00 €	162,00 €	164,00 €
		5	129,00 €	127,00 €	129,00 €
2	Kind über 3 bis Beginn Schulpflicht	10	204,00 €	202,00 €	204,00 €
		9	187,00 €	185,00 €	187,00 €
		8	167,00 €	165,00 €	167,00 €
		7	147,00 €	145,00 €	147,00 €
		6	127,00 €	125,00 €	127,00 €
		5	106,00 €	100,00 €	106,00 €
3	Schulkind	10	- €	- €	- €
		9	- €	- €	- €
		8	- €	- €	- €
		7	- €	- €	- €
		6	- €	- €	- €
		5	- €	- €	- €
		4	- €	- €	- €
		3	- €	- €	- €
		2	- €	- €	- €

Gastkind Stundenbeitrag Kind unter 3	1,11 €	1,11 €
Gastkind Stundenbeitrag über 3 bis Beginn Schulpflicht	0,97 €	0,97 €
Gastkind Stundenbeitrag Schulkind	- €	- €

Anlage 1

lfd	Betreuungsart	Betreuungszeit	Kita Walbeck	Kita Regenbogen	Kita Kolumbus
1	Kind unter 3	10	230,00 €	232,00 €	233,00 €
		9	220,00 €	222,00 €	223,00 €
		8	200,00 €	202,00 €	203,00 €
		7	180,00 €	182,00 €	183,00 €
		6	160,00 €	162,00 €	163,00 €
2	Kind über 3 bis Beginn Schulpflicht	5	125,00 €	127,00 €	128,00 €
		10	200,00 €	202,00 €	203,00 €
		9	183,00 €	185,00 €	186,00 €
		8	163,00 €	165,00 €	166,00 €
		7	143,00 €	145,00 €	146,00 €
3	Schulkind	6	123,00 €	125,00 €	126,00 €
		5	98,00 €	100,00 €	105,00 €
		10	- €	- €	- €
		9	- €	- €	- €
		8	- €	- €	- €
		7	- €	- €	- €
		6	65,00 €	- €	- €
		5	- €	- €	- €
		4	- €	- €	- €
		3	- €	- €	- €
2	40,00 €	- €	- €		

Gastkind Stundenbeitrag Kind unter 3	1,10 €	1,10 €	1,11 €
Gastkind Stundenbeitrag über 3 bis Beginn Schulpflicht	0,95 €	0,96 €	0,97 €
Gastkind Stundenbeitrag Schulkind	0,52 €	- €	- €